

**Abwasserreinigungsanlage ARA
Kehrichtverbrennungsanlage KVA
Emmenspitz Zuchwil****Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan**

Situation 1:2000 / 1:1000

Öffentliche Auflage vom 17. Mai bis 15. Juni 2002

Vom Regierungsrat genehmigt

durch Beschluss Nr. 1818 vom 10. September 2002

Dr. K. F. F. F.

Aenderungen	Datum	Solothurn	im Oktober 2001
A		Gezeichnet	Jo
B		Format	75 x 128
C		Visiert	
O: 5922/5922.49/kebag_01.dgn			
14. 10. 2002			
Plan Nr. 5922.49 - 432			

WAM PARTNER
Planer und Ingenieure4802 Solothurn
Fornstrasse 2
Telefon 032 655 27 27
Telefax 032 655 27 00
www.sagplanung.ch**LEGENDE****Genehmigungsinhalt**

- Geltungsbereich
- A Baubereich KVA
- B₁, B₂, B₃ Baubereich ARA
- Verkehrsflächen / Parkierung / Umgebung
- Baubereich für Gleis- und Umschlagsanlagen
- Grünbereich
- Waldabstandslinie

Orientierungsinhalt

- Wald gemäss Waldfeststellungsplan
- Hecken und Ufergehölz (§§ 20, 39 NHV)
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- Öffentlicher Fussweg
- Öffentliche Gewässer
- Bestehende Bauten (Stand 2001)

Kantonaler Gestaltungsplan 1:1000**Kantonaler Zonenplan 1:2000****Sonderbauvorschriften**

- § 1 Zweck**
Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan Emmenspitz Zuchwil regelt die Nutzung der Kehrichtverbrennungsanlage KVA bzw. der Abwasserreinigungsanlage ARA. Er fasst den Inhalt der vorgängigen Nutzungspläne zusammen und ersetzt diese (§ 10, Abs 2).
- § 2 Nutzung**
Die Grundnutzung entspricht einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 68 PBG. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb der KVA (Bereich A) bzw. ARA (Bereich B) notwendig sind oder zu den bestehenden Nutzungen einen Bezug aufweisen.

- § 3 Baubereiche**
1 An-, Auf-, oder Neubauten dürfen innerhalb der im Plan eingetragenen Baubereiche realisiert werden.

- 2 Im Baubereich A haben sich Bauten bezüglich Dimension und Gestaltung an den bestehenden Gebäuden zu orientieren bzw. diesen anzupassen. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 40.00 m ü. M. beschränkt.

- 3 Im Baubereich B betragen die maximalen Gebäudehöhen:
- Bereich B₁ max. 20.00 m
- Bereich B₂ max. 12.00 m
- Bereich B₃ max. 7.50 m
Für Neubauten mit einer Gebäudehöhe über 20 m ist ein Gestaltungsplan notwendig (§ 46 PBG).

- 4 Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen. Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungs-, Abdampf- und Nöckerrinne, Lift- oder Treppenhäuser, Sicherheitsventile, Lüftkühler, Elektrotrichter usw. sind gestattet.

- 5 Gestaltung und Farbgebung der Fassaden werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

- § 4 Erschliessung**
1 Die Zu- und Wegfahrt für den Transport auf Strasse und Geleise ist im Gestaltungsplan verbindlich festzulegen.

- 2 Die Organisation der betriebseigenen Verkehrsflächen, Fahrtrichtungen und die Lage der Parkierung sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

- § 5 Hecken, Ufergehölz Grünbereich**
1 Hecken und Ufergehölz sind gemäss §§ 20 u. 39 NHV geschützt. Bei Entfernung ist gleichwertiger Ersatz mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu schaffen.

- 2 Die Grünbereiche sind naturnah zu gestalten und dementsprechend zu unterhalten.

- 3 Die Hecke entlang der Gleisanlage am westlichen Geltungsrand, hat zusätzlich die Funktion eines Sichtschutzes zu erfüllen. Sie ist unter Beachtung dieses Aspektes zu pflegen und zu unterhalten.

- 4 Im Baubewilligungsverfahren können Auflagen und Bedingungen bezüglich der Bepflanzung gemacht werden.

- § 6 Baubehörde**
Baubehörde ist das Kant. Bau- und Justizdepartement (§135, Abs. 2 PBG).

- § 7 Ausnahmen**
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren Gesamtlösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden übergeordneten Bestimmungen verletzt werden.

- § 8 Lärmempfindlichkeitsstufen**
Es gilt die ES III

- § 9 Betrieb KVA**
1 Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Es dürfen gleichzeitig jeweils nur 3 Ofenlinien betrieben werden. Die 4. Ofenlinie dient zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Revisionsarbeiten.

- 2 Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport der brennbaren Abfälle und der Abtransport der Verbrennungsrückstände über den Schienenweg erfolgen.

- 3 Das Einzugsgebiet der KEBAG ist grundsätzlich in der vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Abfallplanung festgelegt.

- 4 Weitere betriebliche Auflagen (Betriebsführung, Sperrzeiten Anlieferung, Regelung betreffend Einzugsgebiet, Materialannahme, Emissionsüberwachung, Ausgangskontrollen und Entsorgungsweg, Störfallvorsorge, Berichterstattung etc.) sind in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt gemäss Kantonomer Verordnung über die Abfälle (§21/22 KAV) geregelt.

- Diese ist vor der Genehmigung durch das Amt für Umwelt, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Stellungnahme einzureichen.

- § 10 Inkrafttreten**
1 Der Zonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- 2 Mit der Genehmigung werden die nachfolgend aufgeführten Gestaltungspläne aufgehoben:

- Kantonomer Gestaltungsplan Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil Vollausbau RRB Nr. 1272 vom 19. April 1988

- Kantonomer Gestaltungs- und Erschliessungsplan Emmenspitz Zuchwil RRB Nr. 3387 vom 8. November 1991

- Änderung der Sonderbauvorschriften RRB Nr. 2084 vom 17. August 1995

- Ergänzung Kantonomer Gestaltungsplan, Teilzonensplan Erweiterung Zone OBA RRB Nr. 2176 vom 1. September 1997

- Ergänzung Kantonomer Gestaltungsplan, Teilzonensplan Erweiterung Zone OBA RRB Nr. 2379 vom 7. Dezember 1999

Änderung § 9 SBV (sh. RRB Nr. 2007/1161 vom 3.7.2007)

LEGENDE**Genehmigungsinhalt**

- Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- R Reservezone für kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Orientierungsinhalt

- Wald
- Hecken und Ufergehölz
- Kantonale Uferschutzzone

Abwasserreinigungsanlage ARA Kehrichtverbrennungsanlage KVA

Emmenspitz Zuchwil

Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan

Situation 1:2000 / 1:1000

Änderung § 9 Sonderbauvorschriften

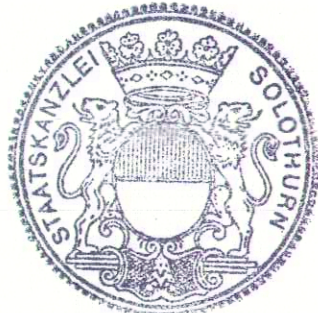
Öffentliche Auflage vom 10. Mai 2007 bis 9. Juni 2007

Vom Regierungsrat genehmigt

durch Beschluss Nr. 2007/1161 vom 3. Juli 2007

Staatsschreiberin/Stellvertreterin

Y. Shde



§ 9 Sonderbauvorschriften

Bisher

§ 9
Betrieb KVA

¹ Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Es dürfen gleichzeitig jeweils nur 3 Ofenlinien betrieben werden. Die 4. Ofenlinie dient zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Revisionsarbeiten.

² Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport der brennbaren Abfälle und der Abtransport der Verbrennungsrückstände über den Schienenweg erfolgen.

³ Das Einzugsgebiet der KEBAG ist grundsätzlich in der vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Abfallplanung festgelegt.

⁴ Weitere betriebliche Auflagen (Betriebsführung, Sperrzeiten Anlieferung, Regelung betreffend Einzugsgebiet, Materialannahme, Emissionsüberwachung, Ausgangskontrollen und Entsorgungswege, Störfallvorsorge, Berichterstattung etc.) sind in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt gemäss Kantonaler Verordnung über die Abfälle (§21/22 KAV) geregelt. Diese ist vor der Genehmigung durch das Amt für Umwelt, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Stellungnahme einzureichen.

Neu

§ 9
Betrieb KVA

¹ Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Die 4. Ofenlinie dient im Wesentlichen zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Revisionsarbeiten. Bei Bedarf kann die KEBAG 4 Ofenlinien betreiben. Die maximale Entsorgungsmenge wird aber auf die maximale technische Kapazität von drei Ofenlinien begrenzt.

² Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport der brennbaren Abfälle und der Abtransport der Verbrennungsrückstände über den Schienenweg erfolgen.

³ Das Einzugsgebiet der KEBAG ist grundsätzlich in der vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Abfallplanung festgelegt. Zur Absicherung der Anlagenauslastung kann die KEBAG auch Marktkehricht von ausserhalb des Einzugsgebietes entsorgen. Die Mengen sind separat auszuweisen.

⁴ Weitere betriebliche Auflagen (Betriebsführung, Sperrzeiten Anlieferung, Regelung betreffend Einzugsgebiet, Materialannahme, Emissionsüberwachung, Ausgangskontrollen und Entsorgungswege, Störfallvorsorge, Berichterstattung etc.) sind in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt gemäss Kantonaler Verordnung über Abfälle (§21/22 KAV) geregelt. Diese ist vor der Genehmigung durch das Amt für Umwelt, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Stellungnahme einzureichen.